

# Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

## Studienordnung für den Master-Studiengang Fishery Science and Aquaculture/ Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung

Gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 23/2000) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juni 2001 folgende Studienordnung für den Master-Studiengang „Fishery Science and Aquaculture/ Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung“ beschlossen:\*

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienberatung
- § 7 Entwicklung des Studienangebots
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Wahlpflichtmodule (Grundlagen)
- § 10 Wahlpflichtmodule (Vertiefung)
- § 11 Wahlmodule
- § 12 Studienprojekt
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen
- § 15 Prüfungsleistungen
- § 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
- § 17 Studienbeginn
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Liste der Wahlpflichtmodule  
Studienverlaufplan (regulärer und alternierender Einstieg)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges „Fishery Science and Aquaculture/ Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung“ an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Studienganges.

### § 2 Studienziel

(1) Ziel des Master-Studiums als zweitem berufsqualifizierendem Abschluss auf dem Gebiet der „Fishery Science and Aquaculture/ Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung“ ist es, auf berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für eine Promotion zu legen.

(2) Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, einen gezielten Beitrag zur Ernährungssicherung und zum Schutz natürlicher Ressourcen zu leisten. Sie sind in der Lage, Spezialkenntnisse aus dem Bereich der Fishery Science and Aquaculture/ Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung mit bestehenden Fachkenntnissen aus den Nutztierwissenschaften und anderen verwandten Bereichen in interdisziplinärer Sicht zu verbinden.

(3) Mit dem Masterstudium haben die Studierenden die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen erworben, die für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbar sind. Sie haben Kreativität, Innovationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein unter Beweis gestellt.

(4) Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt.

(5) Die Module werden überwiegend in Englisch angeboten. Die Studierenden haben daher die Möglichkeiten zum Erwerb und der Anwendung fremdsprachiger Kenntnisse genutzt.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Fishery Science and Aquaculture/ Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung gelten folgende Voraussetzungen:

---

\* Diese Ordnung wurde am 22. April 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zustimmend zur Kenntnis genommen.

- a) Der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Agrarwissenschaften oder einer verwandten Disziplin (z. B. Fischwirtschaft, Biologie, Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften). Die Zulassung von Absolventinnen/ Absolventen anderer Studiengänge ist ggf. unter Erteilung von Auflagen möglich. Über Art und Umfang der Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- b) Eine Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von ECTS grade C („good“) oder besser gem. § 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung.
- c) Ausländische Bewerberinnen/Bewerber müssen deutsche Sprachkenntnisse in der Grundstufe I bis zum Beginn des Studiums im Prüfungsbüro der Fakultät nachweisen.
- d) Ausreichende Englischkenntnisse sind bei Bewerberinnen/ Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, durch ein TOEFL-
- e) Testergebnis von mindestens 550 Punkten (schriftlicher Test) bzw. 213 Punkten (Computertest) nachzuweisen. Außerdem werden der erfolgreiche Nachweis des Englisch-Tests UNICert® III an einer deutschen Hochschule sowie der Nachweis des Erststudiums in englischer Sprache als ausreichend anerkannt.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 b) nicht erfüllt, kann eine Zulassung erfolgen, wenn die Bewerberin/ der Bewerber besondere Zusatzqualifikationen nachweist. Dazu zählt beispielsweise eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss. Über die Anerkennung besonderer Zusatzqualifikationen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Einschreibung für den Studiengang erfolgt im Immatrikulationsbüro der Universität und bedarf der Schriftform. Über die Einschreibungsmodalitäten informiert das Immatrikulationsbüro.

#### **§ 4 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (vier Semester). Ein Teilzeitstudium ist gem. § 25 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt 21/97) möglich.
- (2) Der Lehrumfang umfasst 13 Module und ein Studienprojekt.
- (3) Als Studienabschluss wird eine Master-Arbeit im Umfang von fünf Modulen angefertigt.

#### **§ 5 Studienplan**

(1) Der Ablauf des Studiums ist aus dem Studienverlaufsplan gem. Anhang ersichtlich. Er gibt den Studierenden Hinweise auf eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums und berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

#### **§ 6 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin und die Leiterin/ den Leiter des Studienbüros der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

(2) Eine Fachberatung wird studienbegleitend durch eine Professorin/ einen Professor bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ einen wissenschaftlichen Mitarbeiter angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit (gem. § 4 Absatz 1) beenden können.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Fakultät unterstützt die studentische Studienberatung durch Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

#### **§ 7 Entwicklung des Studienangebots**

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekanin/ Der Studiendekan berichtet darüber regelmäßig dem Fakultätsrat.

(2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird regelmäßig durchgeführt.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

#### **§ 8 Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten.

(2) Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von vier Semesterwochenstunden und einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt 180 Stunden und somit sechs Kreditpunkten\*.

(3) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrereinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(5) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(6) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen werden Tutorien angeboten.

### **§ 9 Wahlpflichtmodule (Grundlagen)**

Es sind fünf Wahlpflichtmodule (Grundlagen) zu belegen. Aus den thematischen Bereichen

- Limnologie/Ichthyologie
- Fischereimanagement
- Fischzucht und Fischpathologie

ist jeweils mindestens ein Modul zu belegen (siehe Anhang).

### **§ 10 Wahlpflichtmodule (Vertiefung)**

Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (Vertiefung) sind 5 Module zu belegen (siehe Anhang).

Wurde das Studienprojekt gem. § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung abgewählt, so ist an seiner Stelle ein weiteres Wahlpflichtmodul (Vertiefung) aus der Liste der Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs nachzuweisen.

### **§ 11 Wahlmodule**

(1) Zusätzlich zu den Wahlpflichtmodulen sind drei Wahlmodule zu belegen. Wurde das Studienprojekt gem. § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung abgewählt, so ist an seiner Stelle ein weiteres Wahlmodul nachzuweisen.

(2) Die Wahlmodule können aus den nicht belegten Wahlpflichtmodulen dieses Studiengangs, dem Wahlangebot der anderen Master-Studiengänge der Fakultät sowie aus dem Master-Studium gleichwertigem Studienangebot anderer Fakultäten und Universitäten frei gewählt werden.

### **§ 12 Studienprojekt**

(1) Das Studienprojekt wird im zweiten Studienjahr individuell oder als Gruppenarbeit durchgeführt und von Lehrkräften betreut.

(2) Der Arbeitsumfang für das Studienprojekt entspricht dem Umfang von zwei Modulen oder 360 Stunden.

(3) Im Rahmen des Studienprojektes erproben die Studierenden anhand eines ausgewählten Themas die Methodik wissenschaftlichen Forschens. Sie erwerben zusätzliche Qualifikationen in der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und in der interdisziplinären Zusammenarbeit.

### **§ 13 Master-Arbeit**

(1) Zum Abschluss ihres Studiums ist von den Studierenden eine Master-Arbeit anzufertigen. Sie kann in Englisch oder Deutsch verfasst werden.

(2) Der Arbeitsumfang für die Master-Arbeit entspricht dem Umfang von fünf Modulen oder 900 Zeitsstunden Arbeitsaufwand.

(3) Mit der Master-Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich Fishery Science and Aquaculture/ Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung methodisch eigenständig bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

### **§ 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen**

Die Fakultät erstellt ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Module und den Voraussetzungen für die Teilnahme.

### **§ 15 Prüfungsleistungen**

Studienleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen. Sie können in Englisch oder Deutsch erbracht werden.

### **§ 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen**

Soweit für einzelne Pflichtmodule die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss auf Antrag der/ des Fachgebiet(s) die Kapazität des Moduls überprüft werden. Der Fakultätsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

---

\* entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS)

### **§ 17 Studienbeginn**

Das Master-Studium beginnt im Sommer- und im Wintersemester. Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

### **§ 18 Übergangsregelungen**

(1) Die Übergangsregelungen sind § 22 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Grundlage für die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen ist die von der Fakultät erstellte Übersicht zur Äquivalenz bisheriger Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit den neuen Modulen (Äquivalenztabelle).

### **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt zunächst bis zum Ende des WS 2005/2006. Die Erfahrungen mit dem Master-Studium sind zu evaluieren im Hinblick auf:

- Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes
- Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten
- Das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

## Anhang: Liste der Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule (Grundlagen)	Ablauf der Module	Angebot im Semester*
Ecology of Fishes	Klassisch	1
Applied Limnology (Limnology II)	Block	2
Systematics and Evolution of Fishes	Klassisch	3
Fischereitechnik und Fanggeräte	Klassisch	1
Management of Fish Communities	Klassisch	3
Teichwirtschaft und Fischzucht-Cypriniden-Teichwirtschaft	Klassisch	1
Fish Pathology I	Klassisch	1
Fish Physiology and Nutrition	Block	3
Special and Tropical Aquaculture	Klassisch	3

Wahlpflichtmodule (Vertiefung)	Art	Semester*
Microbiology	Klassisch	1
Bioenergetics of Fishes	Klassisch	1
Ecology and Systematics of Plankton and Benthos	Klassisch	2
Phycology	Block	2
Tropical Freshwater Fish Communities	Klassisch	3
Water Chemistry	Klassisch	3
Aquaculture of Additional Species	Klassisch	4
Introduction into Fish Ecological Modelling	Klassisch	4
Histology and Histopathology of Fishes	Klassisch	4
Fish as Product and Processing and Marketing of Fish	Klassisch	2
European, World Sea and Inland Fisheries-Aims, Efficiency, Conflicts and Legal Regulation	Klassisch	2
Protection of Endangered Species	Klassisch	2
Fischereiliche Betriebswirtschaftslehre	Klassisch	3
Recreational Fisheries	Klassisch	4
Aquaculture of Salmonids	Klassisch	1
Physiology of Fish Reproduction	Klassisch	2
Reproduction of Ornamental Fish	Klassisch	2
Fishpathology II (Parasitology)	Klassisch	3
Genetics of Fishes	Klassisch	4
Environmental Stress of Fishes	Klassisch	4

\* Die Module werden im 4-Semester-Turnus angeboten; erstmaliger Beginn im Wintersemester 2000/2001.

## Anhang: Studienverlaufsplan (Regulärer Einstieg)

	<b>Wahlpflichtmodul Grundlagen</b>	<b>Wahlpflichtmodul Vertiefung</b>	<b>WM</b>
WS 1	Ecology of Fishes	Microbiology	
	Fischereitechnik und Fanggeräte	Aquaculture of Salmonids	
	Teichwirtschaft und Fischzucht - Cypriniden-Teichwirtschaft	Bioenergetics of Fishes	
	Fish Pathology I		
SS 1	Applied Limnology (Limnology II) (Block)	Ecology and Systematics of Plankton and Benthos	
		Protection of Endangered Species	
		Phycology (Block)	
		Fish as Product and Processing and Mar- keting of Fish	
		European, World Sea and Inland Fisheries- Aims, Efficiency, Conflicts and Legal Regula- tion	
		Physiology of Fish Reproduction	
		Reproduction of Ornamental Fish	
WS 2	Systematics and Evolution of Fishes	Tropical Freshwater Fish Communities	
	Management of Fish Communities	Fishpathology II (Parasitology)	
	Fish Physiology and Nutrition (Block)	Water Chemistry	
	Special and Tropical Aquaculture	Special Economics in Fisheries	
SS 2		Aquaculture of Additional Species	
		Introduction into Fish Ecological Model- ling	
		Recreational Fisheries	
		Histology and Histopathology of Fishes	
		Genetics of Fishes	
		Environmental Stress of Fishes	
	<b>MASTER-ARBEIT</b>		

WM = Wahlmodule

Block = Zweiwochenblock in der vorlesungsfreien Zeit

## Studienverlaufsplan (Alternierender Einstieg)

	<b>Wahlpflichtmodul Grundlagen</b>	<b>Wahlpflichtmodul Vertiefung</b>	<b>WM</b>
WS 2	Systematics and Evolution of Fishes	Tropical Freshwater Fish Communities	
	Management of Fish Communities	Fishpathology II (Parasitology)	
	Fish Pathology I	Water Chemistry	
	Fish Physiology and Nutrition (Block)	Special Economics in Fisheries	
	Special and Tropical Aquaculture		
SS 2		Aquaculture of Additional Species	
		Introduction into Fish Ecological Modelling	
		Recreational Fisheries	
		Histology and Histopathology of Fishes	
		Genetics of Fishes	
		Environmental Stress of Fishes	
WS 1	Ecology of Fishes	Microbiology	
	Fischereitechnik und Fanggeräte	Aquaculture of Salmonids	
	Teichwirtschaft und Fischzucht - Cypriniden-Teichwirtschaft	Bioenergetics of Fishes	
SS 1	Applied Limnology (Limnology II) (Block)	Ecology and Systematics of Plankton and Benthos	
		Protection of Endangered Species	
		Phycology (Block)	
		Fish as Product and Processing and Marketing of Fish	
		European, World Sea and Inland Fisheries-Aims, Efficiency, Conflicts and Legal Regulation	
		Physiology of Fish Reproduction	
		Reproduction of Ornamental Fish	
<b>MASTERARBEIT</b>			

WM = Wahlmodule

Block = Zweiwochenblock in der vorlesungsfreien Zeit